

Handlungsanweisung für alle Spielleiter zur Änderung des elektronischen Spielberichts bogens nach der Freigabe durch den Schiedsrichter

Aufgrund des Urteils des Verbandssportgerichtes vom 17.06.2014, Az. 00085-13/14 wird folgende Handlungsanweisung für die Spielleiter im Bayerischen Fußballverband erlassen.

1. Spielordnung § 63 Nr. 5

Nach Ende des Spiels schließt der Schiedsrichter seinen Spielbericht ab. Er hat alle mit dem Spiel zusammenhängenden bedeutsamen Vorgänge mit dem Spielberichts bogen (ESB) zu melden, insbesondere:

- 5.1. Spielzeit,
- 5.2. Spielergebnis, Zuschauer, Torschützen
- 5.3. Verwarnungen und Feldverweise
- 5.4. Austausch von Spielern mit Angabe der Halbzeit
- 5.5. Fehlende oder nicht ordnungsgemäße Spielerpässe, sofern diese nicht nach Spielende vorgelegt wurden
- 5.6. Verstöße gegen Sicherheit und rassistische Vorfälle

2. Handlungsanweisung

A. Verbot der eigenmächtigen Änderungen im ESB durch den Spielleiter

Nach Freigabe des ESB durch den Schiedsrichter darf der Spielleiter, die unter 5.1 bis 5.6 gemeldeten Vorgänge im ESB **nicht eigenmächtig** ändern.

B. Änderungen im ESB durch den Spielleiter

1. Änderungen im ESB (bei den Vorgängen die in der SpO unter § 63 Nr. 5.1 bis 5.6 aufgelistet sind) dürfen nur vorgenommen werden, wenn
 - der amtierende Schiedsrichter **schriftlich einen entsprechenden Antrag** stellt
 - ein **Verein** einen Antrag zur Änderung stellt und der **amtierende Schiedsrichter** dies schriftlich bestätigt
2. Sämtliche Änderungen müssen in Schriftform erfolgen und als Anhang im ESB dokumentiert werden. Die Schriftform kann als Fax, E-Mail oder Brief erfüllt werden.
3. Bei Änderungen in der Rubrik „Besondere Vorkommnisse“ muss zusätzlich im Fließtext kenntlich gemacht werden, dass es sich um eine Änderung handelt. (Datum, Name, Vorname, Funktion)

C. Anzeige bei Nichtbeachtung der Vorgaben

Jede eigenmächtige Änderung im elektronischen Spielberichts bogen durch den Spielleiter, ohne Beachtung der Vorgaben unter B (*Änderungen im ESB durch den Spielleiter*) ist eine strafwürdige Pflichtverletzung. Sie sind dem Verbandsanwalt zur Kenntnis zu bringen.

Diese Handlungsanweisung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

München, 24.07.2014

Für den Verbands-Frauen- und
Mädchenausschuss



Sabine Bucher
Vorsitzende Verbands-Frauen- und
Mädchenausschuss

Für den Verbands-Spielausschuss



Josef Janker
Vorsitzender Verbands-Spielausschuss

Für den Verbands-Jugend-Ausschuss



Karl-Heinz Wilhelm
Vorsitzender Verbands-Jugendausschuss

Für den Verbands-SR-Ausschuss



Walter Moritz
Vorsitzender Verbands-SR-Ausschuss